

Amtliche Lebensmittelüberwachung – Information nach § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Datum der Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Datum	Sachverhalt/ Grund der Beanstandung	Betroffene Lebensmittel	Rechtsgrundlage	Bemerkungen
19.06.2025	„Smoker Joe“	Kleiner Inselberg 1, 98596 Brotterode-Trusetal	Verstoß festgestellt: 08.04.2025 Verstoß beseitigt: /	1. Nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln aufgrund von erheblichen Verschmutzungen der Betriebsstätte, baulichen Mängeln, fehlender Hygienekleidung 2. Es wurden Lebensmittel im Kühlschrank vorgefunden, die keine Kennzeichnung aufwiesen, wodurch eine Rückverfolgbarkeit nicht sichergestellt war 3. Es wurden nicht sichere und damit nicht für den Verzehr durch den Menschen geeignete Lebensmittel vorgefunden (visuell, sensorisch abweichende bzw. verschimmelte Lebensmittel) 4. Für den Betriebsinhaber konnte kein Erstbelegungsnachweis nach dem Infektionsschutzgesetz vorgelegt werden.	unverpackte Lebensmittel Gulasch Gulasch, Scheibenkäse, Wild-Preiselbeeren, Kartoffelkloß unverpackte Lebensmittel	1. § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) 2. Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. § 60 Abs. 3 Nr. 1a Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) 3. Art. 14 Abs. 1, 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. § 59 Abs. 2 Nr. 1a Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 LFGB 4. § 43 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Eine Grundreinigung der Betriebsstätte wurde angeordnet. Eine Nachkontrolle wird erfolgen. Aufgrund der nicht gewährleisteten Rückverfolgbarkeit der betroffenen Lebensmittel war die Lebensmittelsicherheit gefährdet. Die unmittelbare Entsorgung der betroffenen Lebensmittel wurde angeordnet.

				5. Es konnte wiederholt keine schriftliche Aufzeichnung der allergenen Stoffe für die verwendeten Lebensmittel vorgelegt werden	unverpackte Lebensmittel	5. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) Nr. 1169/2011 i. V. m. Anlage II der VO (EU) Nr. 1169/2011 i. V. m. §§ 4, 5 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)	Im Betrieb war nur ein Hinweis als Aushang vorhanden, dass die Kennzeichnung der allergenen Stoffe auf Nachfrage zur Einsicht zur Verfügung stehen würde.
				6. Es konnte wiederholt keine schriftliche Aufzeichnung der Zusatzstoffe für die verwendeten Lebensmittel vorgelegt werden	unverpackte Lebensmittel	6. Art. 44 Abs. 1 Buchstabe a und b der VO (EU) Nr. 1169/2011 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) i. V. m. § 4 Abs. 2 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)	Im Betrieb war nur ein Hinweis als Aushang vorhanden, dass die Kennzeichnung der Zusatzstoffe auf Nachfrage zur Einsicht zur Verfügung stehen würde.